

RATINGAGENTUREN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2010) 289 vom 2. Juni 2010 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Verordnung** (EG) Nr. 1060/2009 **über Ratingagenturen** (s. [CEP-Analyse](#))

Position des Rates – Annahme vom 11. April 2011 (Dokument veröffentlicht am 12. April 2011)

Rat „Justiz und Inneres“

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Der Rat nimmt den mit dem Europäischen Parlament ausgehandelten Kompromiss über die Rating-Verordnung an. Diese Verordnung ändert die geltende Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (s. [CEP-Monitor](#) dazu).
- Rat und Parlament übernehmen den Ansatz der EU-Kommission, wonach
 - insbesondere Banken und Versicherungen für aufsichtsrechtliche Zwecke nur noch Ratings von Ratingagenturen heranziehen dürfen, die von der ESMA zugelassen wurden,
 - die Aufsicht über Ratingagenturen bei der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) zentralisiert wird. Im Übrigen nehmen sie nur wenige Änderungen am ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission vor.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Registrierung und Aufsicht durch die ESMA anstelle nationaler Regulierungsbehörden**

- Die Verantwortung für die Registrierung von und die laufende Aufsicht über Ratingagenturen wird von den nationalen Aufsichtsbehörden komplett auf die ESMA übertragen. Gleiches gilt für die Anerkennung von Ratingagenturen aus Nicht-EU-Staaten und den Widerruf der Registrierung. (geänderter Art. 4 Abs. 3, Art. 5, Art. 20)
- Der ESMA wird zusätzlich die Aufgabe zugewiesen, zu überprüfen, ob Ratingagenturen bei der Überarbeitung ihrer Methoden die Ergebnisse der Rückvergleichstests (Backtesting) ausreichend berücksichtigen. (Art. 8 Abs. 3 i.V.m. Art. 22a)

– **Sonderregeln für Ratings von strukturierten Finanzprodukten**

Rat und Parlament streichen die Vorschläge der Kommission zur Erhöhung der Transparenz und des Wettbewerbs bei Ratings für strukturierte Finanzprodukte. Ratingagenturen sind damit nicht dazu verpflichtet, anderen Ratingagenturen Einblick in die Daten zu gewähren, die Grundlage der Ratings für strukturierte Finanzprodukte sind. (gestrichene Art. 8a und 8b)

– **Ratings aus Drittstaaten**

- Rat und Parlament bestätigen, dass es künftig zwei Möglichkeiten für die Nutzung von Ratings aus Drittstaaten gibt:
 - Entweder beschließt die Kommission, dass der Regelungsrahmen eines Drittstaates den Anforderungen der EU-Verordnung gleichwertig ist (Art. 4 Abs. 6), oder
 - die ESMA erkennt an, dass eine Ratingagentur aus einem Drittstaat betriebsinterne Vorkehrungen getroffen hat, die mit den Anforderungen der EU-Verordnung gleichwertig sind; für diese Option bedarf es ab dem 7. Juni 2011 zwingend einer Kooperationsvereinbarung zwischen der ESMA und der Aufsichtsbehörde des Drittstaates.
- Rat und Parlament schreiben der ESMA nun vor, bis zum 7. Juni 2011 Leitlinien für dieses Anerkennungsverfahren auszuarbeiten. [Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 16 der ESMA-Verordnung (EG) Nr. 1095/2010]

– **Geldbußen**

- Der Rat der Aufseher der ESMA kann Geldbußen gegen Ratingagenturen verhängen, die vorsätzlich oder fahrlässig einen der Verstöße begehen, die in Anhang III der Verordnung detailliert aufgelistet sind. Anders als von der Kommission vorgeschlagen, muss die Kommission diese Geldbußen nicht formal bestätigen. (Art. 36a, Annex II)
- Die Verordnung sieht eine Berechnungsmethode für die Höhe der Geldbußen vor: Je nach Verstoß sind Spannen für die Grundbeträge vorgesehen. Diese wiederum können – je nach Schwere und Auswirkung des Verstoßes – mit vorgeschriebenen Koeffizienten erhöht werden. (Art. 36a Abs. 2 und 3, Anhang IV)
- Geldbußen dürfen höchstens 20% des Jahresumsatzes der Ratingagentur betragen. (Art. 36 a Abs. 4)

► **Politischer Kontext**

Das Gesetzgebungsverfahren zur Änderungen der Ratingverordnung (EG) Nr. 1060/2009 ist abgeschlossen; zu ihrem Inkrafttreten muß die Verordnung nun noch im Amtsblatt veröffentlicht werden.